

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER UNIPER SE AM 24. MAI 2023

Stellungnahme der Verwaltung der Uniper SE zu den Gegenanträgen von Frau Nina Palme vom 4. Mai 2023 zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat) und Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Änderung von § 8 der Satzung (Entsendungsrechts))

Die Aktionärin beantragt, die Wahl von Frau Prof. Dr. Ines Zenke und Herrn Dr. Gerhard Holtmeier in den Aufsichtsrat der Uniper SE sowie die Änderung von § 8 der Satzung der Uniper SE abzulehnen.

Unter Tagesordnungspunkt 5 werden der Hauptversammlung vier Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner zur Wahl in den Aufsichtsrat der Uniper SE vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt jeweils mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Mai 2023 für den Rest der Amtsdauer der mit Wirkung zum Ablauf des 21. Dezember 2022 ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder. Auf Vorschlag des Bundes werden vom Aufsichtsrat Frau Prof. Dr. Ines Zenke und Herr Dr. Gerhard Holtmeier zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen. Bei Annahme der der Hauptversammlung vorgeschlagenen Wahlvorschläge, besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern, wie in der Satzung vorgesehen. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats, das mindestens zehn unabhängige Mitglieder vorsieht, wird erfüllt.

Unter Tagesordnungspunkt 6 wird die Änderung von § 8 der Satzung der Uniper SE zwecks Einführung eines Entsendungsrechts für die Akquisitionsgesellschaft des Bundes, der UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH mit Sitz in Berlin vorgeschlagen.

Im zwischen der Uniper SE und der Bundesrepublik Deutschland am 19. Dezember 2022 geschlossenen Rahmenvertrag über Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz wurde vereinbart, ein Entsendungsrecht des Bundes für bis zu zwei Mitglieder der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Uniper SE in die Satzung aufzunehmen.

Das Entsendungsrecht des Bundes wird erst im Nachgang zur Hauptversammlung mit Eintragung der vorgeschlagenen Änderung der Satzung im Handelsregister wirksam. Es kann zudem erst ausgeübt werden, sofern einer der aktuell auf Vorschlag des Bundes gewählten Anteilseignervertreter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden sollte. Der Bund kann daher während der laufenden Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder, d. h. für die laufende Wahlperiode, zu den sechs gewählten Anteilseignervertretern grundsätzlich keine weiteren Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden.

Darüber hinaus hat der Bund der Gesellschaft explizit mitgeteilt, dass er von der Ausübung des Entsendungsrechts für beide Aufsichtsratsmitglieder für die laufende Wahlperiode absehen wird. Damit ist sichergestellt, dass während der laufenden Wahlperiode – auch bei vorzeitigem Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern – zu den unter Tagesordnungspunkt 5 gewählten Mitgliedern keine (weiteren) Mitglieder durch den Bund in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats, das mindestens zehn unabhängige Mitglieder vorsieht, wird erfüllt.

Die Verwaltung hält daher an den Vorschlägen an die Hauptversammlung fest.